

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Jever über die Beseitigung der Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) wird festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit einer betriebsfertigen, öffentlichen Abwasseranlage versehen sind:

Verzeichnis der Straßen mit Angabe des verlegten Kanales:

Straßen, in denen ein Regenwasserkanal verlegt wurde (Umstellung von Misch- auf Trennkanalisation):

- Gartenstraße, letzte Haltung bis Straßenende 17. 9. 2008
- Milchstraße zwischen Schützenhofstraße und Raiffeisenstraße 30. 11. 2008

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Jever, in Kraft getreten am 1. Mai 2008, grundsätzlich die Verpflichtung besteht, das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges anzuschließen.

2. Widmung von Straßen gem. § 6 des Nieders. Straßengesetzes

Gemäß § 6 i.V.m. § 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) öffentliche Straße

- Feldkamp
Gemarkung Jever, Flur 10 Jever, Flurstück 178/27,
- Jägerkamp
Gemarkung Jever, Flur 10, Flurstücke 35/14 und 33/12,

- Wildkamp
Gemarkung Jever, Flur 10, Flurstück 160/18,
- Grüner Weg
Gemarkung Cleverns, Flur 10, Flurstück 72
nördlich Hausnr. 30 bis einschl Einmündung in den
Straßenzug Am Klint

b) öffentlicher Fuß- und Radverkehr

- Verbindungsweg Feldkamp - Wiesenkamp
Parzelle 167/57 der Flur 10 von Jever

c) öffentlicher Fußverkehr

- Fußweg entlang des Gebäudes Schützenhofstraße 3 (Parzelle 8/55 der Flur 8, Gemarkung Jever)
beginnend am Fußweg vor dem Grundstück Schützenhofstraße 5,
endend am Fußweg vor dem Grundstück Milchstraße 6

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Straße zu a) erfährt keine Beschränkungen in der Benutzung.

Für die Straße zu b) wird die Widmung auf folgende Benutzungsarten beschränkt: fußläufiger Verkehr und Verkehr mit Fahrrädern.

Für die Straße zu c) wird die Widmung auf die fußläufige Benutzung beschränkt.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Diese Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Dankwardt